



# GEMEINDE WALD AR

Gemeinderat

Dorf 37, 9044 Wald

Tel. 071 877 29 34

[lina.graf@wald.ar.ch](mailto:lina.graf@wald.ar.ch)

Appenzell Ausserrhoden  
Departement Bildung und Kultur  
Regierungsgebäude  
9102 Herisau

9044 Wald, 19. April 2021

## **Stellungnahme zur Vernehmlassung Totalrevision Volksschulgesetzgebung (VSG)- Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Landamman  
sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. Februar 2021 laden Sie die Gemeinde Wald AR ein, sich in oben erwähnter Angelegenheit bis am 30. April 2021 vernehmen zu lassen. Für die Möglichkeit der Stellungnahme danken wir Ihnen bestens. Die Gemeinde Wald AR hat die Vorlage in einer Arbeitsgruppe behandelt.

Gerne lassen wir Ihnen unsere Überlegungen und Bemerkungen nachfolgend zukommen.

### **Vorbemerkungen**

Dass das lange erwartete, revidierte Volksschulgesetz jetzt in die Vernehmlassung gegeben werden konnte, begrüsst die Gemeinde Wald.

Das Volksschulgesetz hat den Anspruch, eine zeitgemässe Grundlage für eine zukunftsfähige Volksschule zu schaffen. Im Grundsatz wird der Vorschlag anerkannt und unterstützt, jedoch hat man sich Inhaltlich zu wenig auf zukunftsgerichtete Änderungen fokussiert. In diesem Sinne ist die vorliegende Revision nachvollziehbar, aber wenig visionär.

### **Zu den einzelnen Artikeln**

#### Art. 16 Lernmedien und Schulmaterial

Abs.2: Aus dem Erläuternden Bericht ist nicht ersichtlich wie das Departement Bildung und Kultur die Verwendung bestimmter Lernmedien und Hardware für verbindlich erklären will. Der Absatz ist nicht konkret und beinhaltet keine Richtlinien für eine Umsetzung.

Vorschlag: Art. 16, Abs 2 streichen

#### Art. 23 Fördermassnahmen der Schulträger

#### Art. 24 b) Kosten

Ein besonderes Anliegen ist uns jedoch die Finanzierung der vom Kanton verfügbaren Massnahmen für Lernende mit besonderem Förderungsbedarf; und zwar für die Zeit vor dem Schuleintritt (Art. 63), während der obligatorischen Schulzeit (Art.24) und für die Zeit nach

Erfüllung der obligatorischen Schulpflicht bis zum Ende des Schuljahres, in dem das 20. Lebensjahr vollendet wird (Art. 23 Abs 4).

Wie im erläuternden Bericht (S. 17/35) festgehalten, kommt der Integration von Lernenden mit besonderem Förderbedarf (Sonderschülern) ein hoher gesellschaftlicher Wert zu. Die diesbezüglichen Anstrengungen sind im Gesetzesentwurf gut erkennbar und zu begrüßen.

Bei der bisher praktizierten und in der Revision unverändert übernommenen Finanzierung können sich jedoch beträchtliche Gefahren im Hinblick auf Integration ergeben.

Die Belastung der Schulträger mit der Hälfte der Kosten für die Sonderschulung kann in den Gemeinderechnungen dazu führen, dass in kleinen Gemeinden die Kosten für drei Sonderschüler zwischen 0.2 und 0.3 Steuereinheiten ausmachen. In Wald war dies schon der Fall. Glücklicherweise wurde dies trotz belasteter Finanzsituation nie kritisch thematisiert.

Einzelne Menschen, Familien und Gemeinden können von Behinderung schicksalhaft betroffen werden. Die Frage stellt sich, auf welchen staatlichen Ebenen die finanziellen Lasten solidarisch verteilt werden. Bei den Einzel-Leistungen ist es klar die Eidg. Invalidenversicherung. Bei den Beiträgen an Institutionen sind es die Kantone.

Wir sind der Auffassung, dass die, durch kantonale Gesetzgebung und kantonale Verfügungen entstehenden Zusatzkosten für Lernende mit Anspruch auf heilpädagogische Früherziehung (Art. 63) vor dem Schuleintritt, auf verstärkte Massnahmen (Art. 23 Abs 3) und separative Massnahmen (Art. 23 Abs 4) während der obligatorischen Schulzeit und auf Sonderschulung nach der obligatorischen Schulzeit vom Kanton ganz übernommen werden sollten.

Die betroffenen Schulträger haben während der obligatorischen Schulzeit pro Schüler einen Beitrag zu entrichten, der den Kosten für Lernende in den Regelschulen im Kanton entspricht (Art. 24).

**Vorschlag Art. 24:**

Abs 1 streichen

Abs 2 «Der Kostenanteil der Schulträger für verstärkte und separative Massnahmen während der Dauer der obligatorischen Schulzeit beläuft sich auf die durchschnittlichen Kosten für eine Lernende oder einen Lernenden an der Volksschule im Kanton AR.»

Wir sind überzeugt, dass mit dieser Finanzierungslösung ein wesentlicher Beitrag an eine gelingende Integration von Lernenden mit besonderen Bedürfnissen geleistet werden könnte. Das Herstellen der Solidarität auf kantonaler Ebene verhindert gefährliche, integrationsfeindliche Effekte auf kommunaler Ebene.

Für die Einbeziehung unserer Anliegen danken wir Ihnen im Voraus bestens. Bei allfälligen Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**Gemeinderat Wald AR**



Edith Beeler  
Gemeindepräsidentin



Lina Graf  
Gemeindeschreiberin